

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 177

Investitionen und ihre Risiken

Zur Lage nicht geschäftsführender Anleger
in Unternehmen des Späten Mittelalters und
der Frühen Neuzeit in Italien
und Deutschland

Von

Clemens Butzert



Duncker & Humblot · Berlin

CLEMENS BUTZERT

Investitionen und ihre Risiken

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 177

Investitionen und ihre Risiken

Zur Lage nicht geschäftsführender Anleger
in Unternehmen des Späten Mittelalters und
der Frühen Neuzeit in Italien
und Deutschland

Von

Clemens Butzert



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat diese Arbeit
im Jahre 2015 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D30

Alle Rechte vorbehalten
© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-14945-2 (Print)
ISBN 978-3-428-54945-0 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84945-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt meine Dissertation dar, die ich unter dem Titel „Verlustrisiken nicht geschäftsführender Investoren im Späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit in Italien und Deutschland“ im Juni 2015 am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Prüfung vorgelegt habe. Im Rahmen dessen habe ich anhand von archivalischen und editierten gesellschaftsrechtlichen Regelungen, Gesellschaftsverträgen, Registerauszügen, Handelsbüchern, Chroniken, Urteilsprüchen und Prozessmitschriften einige herausstechende Unternehmens- und Beteiligungsmodelle samt der betreffenden Verlustrisiken für Investoren herausgearbeitet und einander gegenübergestellt. Einen Schwerpunkt nahm dabei zusätzlich die Erforschung von Herkunft und Entstehung dieser Investitionsmodelle ein, wobei ich hier vor dem Hintergrund weitverzweigter Handelsverbindungen sowohl in sowie zwischen Italien und Deutschland als auch in darüber hinausreichende Gebiete eine Analyse vorgenommen habe.

Betreut wurde meine Forschungsarbeit durch Herrn Prof. Dr. Albrecht Cordes, dem ich für seine stets wertvollen Ratschläge, nicht zuletzt zur Themengestaltung, und die gute Begleitung sehr herzlich danke. Maßgeblich ermöglicht wurde die Anfertigung meiner Dissertation insbesondere auch durch ein Stipendium der International Max-Planck-Research School (IMPRS) for Comparative Legal History. Für diese großzügige Förderung sowie die hilfreiche fachliche Beratung durch die Mitglieder des Leitungsgremiums der IMPRS im Rahmen des begleitenden wöchentlichen Doktorandenkolloquiums, das immer wieder für hilfreiche Impulse sorgte, bin ich zu großem Dank verpflichtet. Herrn Prof. Dr. Louis Pahlow danke ich über seine Tätigkeit im Leitungsgremium hinaus für die Erstellung des Zweitgutachtens zu meiner Arbeit.

Schließlich bedanke ich mich bei meinen Eltern, Frau Wiltraud Feigl und Herrn Karl-Heinz Butzert, die mir als wichtige Unterstützer und Berater während der Arbeit an meiner Dissertation zur Seite gestanden haben. Darüber hinaus bin ich besonders Herrn Philipp Höhn, Frau Dr. Katrin Lack und Frau Tanja Schäfer für wertvolle Anregungen, Korrekturlesen, Übersetzungen oder Formatierungsarbeiten sehr dankbar sowie allen anderen Menschen, die mich fachlich oder persönlich auf dem Weg meiner Promotion begleitet haben.

Langen, im April 2016

Clemens Butzert

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	15
I. Fragestellung	15
II. Quellenlage	20
III. Bisherige Forschung	22
B. Verlustrisiken in „Darlehensverhältnissen“	25
I. Das auf das römische <i>mutuum</i> zurückgehende Darlehen	25
II. Der Rentenkauf	35
III. Das Seedarlehen	39
IV. Das <i>depositum</i>	45
V. Zwischenbetrachtung	52
C. Verlustrisiken in <i>commenda</i>-Verhältnissen	53
I. Grundsätzliches zur <i>commenda</i>	53
II. Einzelne Ausgestaltungen der <i>commenda</i>	55
1. Historische Einordnung von <i>commenda</i> -Unternehmen	57
2. Die Handlungsvereinigung aus dem <i>Constitutum Usus</i> (Pisa)	59
3. Die venezianische <i>collegantia</i>	63
4. Die Handlungsvereinigung der <i>colonna</i> (<i>Tabula di Amalfi</i>)	66
5. Die <i>entega</i> (Ragusa)	69
6. Die Handlungsvereinigung aus den Statuten von Piacenza	70
7. Die Handlungsvereinigung des <i>Consolat de Mar</i>	73
8. Ähnliche Unternehmensformen im deutschen Raum	78
9. Zwischenbetrachtung	80
a) Das Anlagerisiko	80
b) Besonderheiten in mehrseitigen <i>commendae</i>	83
c) <i>Commenda</i> -Unternehmen auf dem Land	84
d) Die Kapitalanleger	84
e) Der gesellschaftsrechtliche Status von <i>commenda</i> -Formen	85
f) Auseinandersetzung mit der älteren Forschung	86
D. Verlustrisiken in der <i>compagnia</i> Italiens	89
I. Die Vereinigung der <i>compagnia</i>	89
1. Gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung und Entstehung	90
2. Gründe für die Entwicklung der <i>compagnia</i> auf dem Land	95
3. Rechtsperson und Haftungsverhältnisse	96
4. Vergleich der <i>compagnia</i> mit der <i>commenda</i>	101

II.	Investitionen nicht Geschäftsführender als Darlehens- und Depositen- geber	103
III.	Investitionen nicht Geschäftsführender als Gesellschafter	103
	1. Beispielfälle	104
	2. Ursprüngliches Fehlen einer Beschränkung des Anlagerisikos	108
	3. Die <i>acomandigia</i> (Florenz)	113
	a) Gesetz über die <i>accomandita</i>	113
	b) Gesetzessystematischer Ursprung der <i>accomandita</i>	118
	c) Gründe und Absichten in der Einführung der <i>accomandita</i> ...	122
	d) Hintergründige Situation in Florenz	127
	e) Vergleich mit der Situation in Siena von 1298	130
	f) Praktische Anwendung der <i>accomandita</i>	134
	aa) Frühzeit der Anwendung	135
	bb) Eintragungen im florentinischen Register	137
	cc) Zwischenbetrachtung	145
	4. Haftungsbeschränkungen in weiteren italienischen Städten	146
	a) Lucca	146
	b) Genua	148
	c) Bologna	151
	d) Rom	154
	e) Siena	154
	f) Fehlen von Haftungsbeschränkungen andernorts	155
	5. Zwischenbetrachtung	156
E.	Verlustrisiken in deutschen Handelsgesellschaften	159
I.	Gesellschaften in Deutschland	159
	1. Gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung und Haftungsverhältnisse ..	159
	2. Gesellschaften in Norddeutschland und Süddeutschland im Vergleich	163
II.	Investitionen nicht geschäftsführender Gesellschafter	169
III.	Anfänge von Haftungsbeschränkungen für nicht geschäftsführende Gesellschafter	170
	1. Erste Risikobeschränkungen in Gesellschaften	171
	2. Haftung in der Gesellschaft der Familie Meuting (Augsburg)	172
	3. Haftung in der Halbysen-Gesellschaft (Basel)	176
	4. Haftung in der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft	177
	5. Haftung in der Gesellschaft der Popplau (Breslau)	179
	6. Haftung in der Diesbach-Watt-Gesellschaft (St. Gallen)	180
	7. Haftung in der Ruland-Gesellschaft (Ulm)	181
	8. Zwischenbetrachtung	181
IV.	Haftung gemäß dem kaiserlichen Privileg für Nürnberg von 1464 ...	182
	1. Die Regelungen und ihre Interpretation	183
	a) Beteiligungsverhältnisse – Bedeutung des <i>gedings</i>	184

b)	Haftungsumfang der nicht geschäftsführenden Gesellschafter . . .	193
c)	Außenhaftung der nicht geschäftsführenden Gesellschafter	197
d)	Zwischenbetrachtung – Vergleich mit der florentinischen <i>accomandita</i>	202
2.	Beweggründe und Interessen bezüglich der Haftungsbeschränkung	203
a)	Einleitend zur wirtschaftlichen Situation in Nürnberg	203
b)	Allgemeine Motive der Stadt Nürnberg zu einer Haftungs- beschränkung	206
c)	Beeinflussung des Erlasses des Privilegs durch den Streit Arzt-Paumgartner	211
aa)	Verlauf der Streitigkeit	211
bb)	Bezug des Privilegs zur Streitigkeit	219
cc)	Bestrebungen und Interessen der Beteiligten	223
(1)	Bestrebungen und Interessen der Familie Paumgartner	224
(2)	Bestrebungen und Interessen der Stadt Nürnberg	227
d)	Zwischenbetrachtung – Vergleich mit der florentinischen <i>accomandita</i>	230
3.	Herkunft der Regelung zur Haftungsbeschränkung	231
a)	Mögliche unabhängige Entwicklung in Nürnberg	232
aa)	Inhalt der Entwürfe und des späteren Privilegs	232
bb)	Die Haftungsbeschränkung als situationsgemäßes Erfordernis und individuelle Idee	233
b)	Möglicher Transfer des Gesellschaftsmodells aus Italien – Florenz	235
aa)	Andere Rechtsübernahmen aus Italien	236
bb)	Andere Rechtsübernahmen aus Florenz	238
c)	Mögliche Übernahme der beschränkten Haftung aus Florenz	239
(1)	Wortlaut des Privilegs im Vergleich mit dem Gesetz aus Florenz von 1408	240
(2)	Handelsverbindungen zwischen Süddeutschland und Norditalien – Florenz und Nürnberg	242
(a)	Warenhandel	243
(b)	Finanzgewerbe	248
(3)	Verbindungen über die Ausbildung in Italien	251
(a)	Ausbildung in Unternehmen	251
(b)	Ausbildung in Universitäten	254
(4)	Deutsche Handwerker in Norditalien	257
(5)	Zwischenbetrachtung	259
(6)	Beziehungen einzelner Nürnberger Ratsmitglieder zu Norditalienern – Florentinern	261
(a)	Familien Rummel und Kress	262
(b)	Familie Paumgartner	265
(c)	Familie Imhof	267

	(d) Familie Pirckheimer	268
	(e) Familie Tetzl	269
	(f) Familie Tucher	269
	(g) Familie Mendel	270
	(h) Andere Italienkaufleute aus dem Rat	271
	(i) Nicht im Rat sitzende Kaufleute	272
	(7) Zwischenbetrachtung	274
	(8) Indirekter Transfer der Haftungsbeschränkung aus Florenz	276
	(a) Beeinflussung Nürnbergs aus Augsburg, Breslau oder anderen Städten	277
	(b) Herkunft der Haftungsbeschränkung	278
	dd) Ergebnis zur Rechtsübernahme	280
V.	Gesetzliche Ausformungen nach Erlass des Privilegs in Nürnberg ...	283
	1. Reformation von 1479	283
	2. Reformation von 1564	287
VI.	Anwendung der normierten Haftungsbeschränkung in Nürnberg ...	290
	1. „Zufällige“ Gesellschafter	291
	2. Aktiv investierende Gesellschafter	295
	a) Handelsgesellschaften	296
	b) Produktionsgesellschaften	299
	3. Zwischenbetrachtung	304
VII.	Normierung und Anwendung einer Haftungsbeschränkung in anderen Städten	305
	1. Frankfurt am Main	305
	2. Lüneburg	313
VIII.	Nicht geschäftsführende Gesellschafter in Städten ohne eine Haftungsbeschränkung	317
	1. Fälle aus Süd- und Mitteldeutschland	317
	a) „Zufällige“ Gesellschafter	317
	b) Aktiv investierende Gesellschafter	321
	aa) Augsburger Handelsgesellschaften	322
	bb) Die Gesellschaft der Popplau (Breslau)	326
	cc) Pruner-Rietwieser Gesellschaft (Leipzig/Antwerpen)	327
	dd) Eine Handwerksgesellschaft aus Straßburg	328
	ee) Die Große Ravensburger Handelsgesellschaft	328
	ff) Einlage des Professors Christoph Kuppener (Leipzig/Meißen)	329
	2. Fälle aus Norddeutschland	329
	3. Gründe für die Ablehnung der Kodifikation einer Haftungs- beschränkung	332
IX.	Ergebnis zu den deutschen Regelungen bis ins 16. Jahrhundert ...	337
F.	Schlussbetrachtung	342

Quellen- und Literaturverzeichnis	347
I. Nicht editierte Handschriftenquellen	347
II. Drucke und Quelleneditionen	348
III. Literatur	355
Stichwortverzeichnis	379



Gemälde (Öl auf Leinwand) von Leandro Bassano: Der Wechsler Orazio Lago, seine Frau und ein Klient, Venedig um 1590/1600, in: Kunsthistorisches Museum Wien, Gemäldegalerie, Inv.-Nr. GG_343 (Abgedruckt mit Genehmigung des KHM-Museumsverbands Wien. Die weitere Vervielfältigung dieses Abdrucks ist untersagt.).

Das Bild zeigt eine bankbetriebliche Situation, in der ein Wechselgeschäft, also eine Finanz- beziehungsweise Geldanlagetransaktion, abgewickelt wird.¹ Der Klient übergibt dem Wechsler Orazio Lago mit der rechten Hand einen an diesen adressierten Brief. Gleichzeitig greift seine linke Hand einen Beutel, der vermutlich Geldmünzen enthält, wobei neben und unter dem Beutel weitere einzelne Münzen liegen. Orazio Lago hat gerade einen Eintrag in sein vor ihm liegendes Kontoführungsbuch getätigt oder ist im Begriff, etwas einzutragen.² Möglicherweise ist die Situation so zu interpretieren, dass der Klient einen zuvor erworbenen Wechselbrief einlöst und dafür von Lago einen Bargelddbetrag erhält, das sich in dem Beutel befindet. Mit den offen liegenden Einzelmünzen wollte der Künstler wohl die bankgeschäftliche Szenerie anschaulich verdeutlichen.

¹ Zum Wechselgeschäft, siehe unten S. 31–35.

² Yamey, Art & Accounting, S. 28; vgl. Coliva, The Sanpaolo Banco di Napoli art collection, S. 98.

A. Einführung

Die Untersuchung, die dieser Arbeit zugrunde liegt, behandelt die Risikogestaltung für nicht geschäftsführende Investoren in Unternehmungen hauptsächlich im italienischen und deutschen Raum¹ in der Zeit des Spätmittelalters bis in die frühe Neuzeit, die auf Zusammenschlüssen von Personen basierten. Bezüglich des deutschen Raums wird im Schwerpunkt der Süden erforscht.

I. Fragestellung

Ein vermögender Bürger musste Vermögenswerte, die er gewinnbringend anlegen wollte, einem Kaufmann übergeben, damit dieser das Vermögen gewinnbringend einsetzt, wenn der Anleger nicht selbst geschäftlich aktiv werden wollte. Der handelnde Kaufmann sollte dem nicht geschäftsführenden Geldgeber nach Abschluss der Unternehmung möglichst einen höheren als den eingesetzten Betrag auszahlen. Der Kapitalanleger wählte ein Anlageinstrument vorrangig nach dessen Gewinnaussichten und dem damit verbundenen Verlustrisiko, dessen Höhe noch heute bei Geldanlagen dafür maßgeblich ist, wie hoch der mögliche Gewinn ausfällt. Das Verlustrisiko war für einen Investor als das zentrale Element ausschlaggebend für die Entscheidung, welche Anlageform er für seine Investition wählte. Das Risiko der Unternehmung des Kaufmanns, der das Investitionskapital annahm und einsetzte, bestimmte sich zunächst nach Art und Weise des geplanten Geschäfts. Das jeweilige Geschäftsrisiko wurde im Rahmen des ausgewählten Anlagemodells inklusive einer Aussicht auf einen Gewinnanteil dann an den nicht geschäftsführenden Anleger weitergegeben. Das Interesse der Anleger an einem möglichst niedrigen Investitionsrisiko verknüpft mit dem auf den Unternehmern lastenden Druck, für ihre expandierenden Handels- und Produktionsbetriebe stetig frisches Geld zu generieren, führte zu großer Kreativität und Experimentierfreudigkeit in der Erfindung von Anlagemodellen. So wurden im Handelsverkehr des ausgehenden Mittelalters die verschiedensten Unternehmensmodelle erprobt. Zunächst die Kaufleute des Mittelmeerraums nutzten verschiedene Investitionsinstrumente für ihre See-

¹ Unter „Italien“ und „Deutschland“ werden in dieser Arbeit nicht die heutigen Staaten verstanden, sondern der geografische Großraum der italienischen Halbinsel beziehungsweise das Gebiet des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation.

handelsunternehmungen, in denen das Risiko aufgrund der Reisen in oft noch unbekanntes Terrain und der allgemeinen Gefahren auf See durch Wetter und Piraten stets hoch ausfiel und die entscheidende Rolle in der Gestaltung von Gewinn und Verlust des Anlegers spielte.² Hier erprobten die Handelsgesellschaften im Übrigen schon solche Kapitalanlagemodelle, die im Rahmen des Kolonialhandels, der ab dem 16. Jahrhundert einsetzte, erforderlich wurden.

Diese Arbeit beschäftigt sich daher elementar mit der Frage, wie Konstruktionsmöglichkeiten der Kapitalanlage und insbesondere das diesbezügliche Verlustrisiko für den Anleger in Theorie und Praxis gestaltet waren. Dazu wird eine Vielzahl von Investitions- und Unternehmensmodellen aufgeführt und einander gegenüber gestellt und die jeweiligen Merkmale dieser Modelle herausgearbeitet und miteinander verglichen. Der nicht geschäftsführende Kapitalanleger könnte unter den jeweiligen Bedingungen eines Anlagemodells nur den Verlust seiner Einlage oder überhaupt keine Einbußen zu befürchten gehabt haben. Andererseits könnte er dazu verpflichtet gewesen sein, Einlagevermögen nachzuschießen, wenn das Kapital des Unternehmens aufgebraucht war.

Nicht an der Geschäftsführung beteiligt zu sein, wird dabei so verstanden, dass der Investor keine Aufgabe übernimmt, die der alltäglichen Führung und Arbeit des Unternehmens dient. Ausnahmen können sich in Einzelfällen ergeben, wenn der Investor Hilfsaufgaben weit unter der Ebene der Unternehmenssteuerung wahrnimmt, keinen Einfluss auf Geschäftsabläufe ausübt und keinen Einblick in die Geschäftsunterlagen als Ganzes hat, wobei sein Status mit dem eines nicht geschäftsführenden Beteiligten vergleichbar ist.³ Die Arbeit behandelt im Zuge dessen alleine Investitionsverhältnisse unter natürlichen Personen, beziehungsweise Personengesellschaften. Investitionen in Kapitalgesellschaften werden nicht untersucht.

Personen und Personenvereinigungen konnten in vielerlei Weise in Unternehmen investieren. So konnte zum Beispiel Geld gegen einen Gewinn an einen Kaufmann verliehen oder in anderer Weise in eine irgendwie geartete institutionalisierte Unternehmensform investiert werden. Zu erforschen sind

² Beispielvereinbarungen, in: *Morozzo/Lombardo*, Documenti del Commercio Veneziano, Bd. 2, S. 56 f. (Nr. 517), 69 f. (529), 301 f. (776).

³ Hier kann auf Souchay verwiesen werden, der in seinem Kommentar von 1848 zur Frankfurter Reformation einem nicht geschäftsführenden Gesellschafter „eine gelegentliche Einsicht in die Führung des Geschäfts, die Ertheilung eines Rathes dieserhalb, die Verrichtung einer oder der anderen Arbeit für die Handlung“ zugestand, ohne dass dadurch die Geschäftsleitung „in seine Hand gebracht“ und er zum „gewöhnlichen Theilhaber“ würde. *Souchay*, Anmerkungen zur Reformation der Stadt Frankfurt, Bd. 1, S. 502.

zunächst Darlehens- und Kreditverhältnisse, wie Seedarlehen⁴ und Depositenanlagen⁵, die im Untersuchungszeitraum gebräuchlich waren. Da nicht immer klar ist, ob der Geldgeber in jedem Fall, also auch bei Fehlschlägen des Handelsunternehmens, seinen Rückzahlungsanspruch behielt, wird genau herausgearbeitet, ob der Rückzahlungsanspruch dem Investor bei einer verlustreichen Unternehmung als eine Art Konkursforderung erhalten blieb und wie genau das Investitionsrisiko ausfiel.

Die Untersuchungen beschäftigen sich dabei zunächst grundsätzlich mit dem italienischen Wirtschaftsraum und dann erst mit dem deutschen, da sich in Italien die für nahezu ganz Europa vorbildlichen wirtschaftlichen Geschäftsabläufe inklusive der handels- und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen entwickelten. In den Handelsstädten Norditaliens wie Venedig, Florenz, Genua, Bologna, Siena und Pisa waren als Zentren des wirtschaftlich prosperierenden Mittelmeerraums die fortschrittlichsten Handelspraktiken zu beobachten.

In einem Schwerpunkt der Arbeit werden also Unternehmensformen untersucht, die aus dem Mittelmeerraum stammten und im Hochmittelalter bis in die frühe Neuzeit angewendet wurden. Diese waren strukturell und regional verschieden ausgeprägt. Das bezieht sich insbesondere auf eine Unternehmensform, die zum Beispiel in Genua „*accommoda*“ genannt wurde, und auf die Handelsgesellschaft der „*compagnia*“ oder „*societas*“.⁶ Es soll hauptsächlich erforscht werden, wie das einzugehende Investitionsrisiko in institutionalisierten Unternehmensformen, die auf Zusammenschlüssen von Personen basierten, gestaltet war. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf der Entstehung der am ehesten mit der heutigen offenen Handelsgesellschaft der §§ 105 ff. HGB vergleichbaren *compagnia*, die im Vergleich zu den eher lockeren Unternehmenszusammenschlüssen der *commenda* ab dem 15. Jahrhundert einschneidender weiterentwickelt wurde. Darin, wie möglicherweise auch in Formen der *commenda*, könnten Hinweise auf frühe Strukturen der Kommanditgesellschaft zu entdecken sein, die im heutigen Gesellschaftsrecht das Risiko des finanziellen Engagements nicht geschäftsführender Gesellschafter auf die Höhe des jeweiligen Anlagebetrags beschränkt. Nach

⁴ Beispielvereinbarungen, in: *Chiaudano/Moresco*, Il Cartolare di Giovanni Scriba, Bd. 1, S. 17 (Nr. 32), S. 56 f. (Nr. 104, 106), S. 63 (120), S. 95 f. (179, 180), S. 119 f. (Nr. 224), S. 193 f. (Nr. 370).

⁵ Beispielvereinbarungen zu *deposita*, in: Regesten Nr. 119, 124, in: *Doren*, Die Florentiner Wollentuchindustrie, S. 550 f.

⁶ Die Ausdrücke „*commenda*“ und „*compagnia*“ werden in dieser Arbeit zur besseren Darstellung als Synonyme und allgemeine wissenschaftliche Ordnungsbeziehungsweise Oberbegriffe für die betreffenden Unternehmensverhältnisse verwendet, sind aber nicht als historisch allgemeingebrauchliche Bezeichnungen zu verstehen.